

SATZUNG

über die baugestalterischen Festsetzungen gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 Bau 0 NW für den Bereich des Ortskerns Gimfte

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	1
§1 Räumlicher Geltungsbereich	1
§2 Baugestalterische Festsetzungen gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 Bau 0 NW	1
§3 Rechtsverbindlichkeit	2
Bekanntmachungsanordnung	2

Präambel

Aufgrund der §§ 7,41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau 0 NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) geändert am 09.05.2000 (GV NRW S. 439) hat der Rat der Stadt Greven folgende baugestalterische Festsetzungen in seiner Sitzung am 19.10.2005 beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Ortskerns Gimfte. Der Geltungsbereich ergibt sich darüber hinaus aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

§2

Baugestalterische Festsetzungen gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 Bau 0 NW

1. Die Gebäude sind in Ziegelverblendmauerwerk mit roten bzw. rot-braunem Verbinder zu errichten.
2. Die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 38 - 52°.
3. Für die Dacheindeckung ist ein roter bzw. rot-brauner Tonziegel zu verwenden.
4. Bei Neu- und Umbauten von Hauptgebäuden sind die Fenster als stehende Formate vorzusehen.
5. Garagen können sowohl mit Flach- als auch mit Satteldächern versehen werden, wobei sich der Verblender am Hauptgebäude zu orientieren hat.

§3 Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wird am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich

Bekanntmachungsanordnung

Vorgenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachdienst Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Zimmer B 317 u. B 318, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruch herbeigeführt wird.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 24.10.2005

Stadt Greven
Der Bürgermeister
gez. Dr. Olaf Gericke